

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 0262/15

Titel

Hunde in Erfurt

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

1. Welche sind die häufigsten Vergehen in Bezug auf Hundehaltung in Erfurt (Rangliste mit nachweisbaren Zahlen) und wo in Erfurt wurden bisher die meisten Vergehen festgestellt?

Im Jahr 2014 wurden durch den Stadtordnungsdienst des Bürgeramtes im Zusammenhang mit Haltung von Hunden folgende Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet:

- Verstoß gegen die Leinenpflicht: 306 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld sowie 27 Bußgeldverfahren eingeleitet
- Nichtbeseitigung von Hundekot: 17 Bußgeldverfahren eingeleitet
- Mitführen von Hunden auf Spielplätzen: 4 Verwarnungen mit Verwarnungsgeld

Eine genaue Aussage in welchem Stadt- bzw. Ortsteil die meisten Vergehen festgestellt wurden, kann aufgrund fehlender statistischer Erfassung/territorialer Zuordnung nicht getroffen werden.

Zum 31.12.2014 waren nach dem Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG) im Bürgeramt 6.171 aktive Hundehaltungen angezeigt. Die Anzahl der bei der Stadtkämmerei erfassten Hunde beträgt ca. 10.000. Demnach wurden bislang für ca. 4.000 Hunde noch keine Nachweise über deren Kennzeichnung mit einem Mikrochip und über eine bestehende Tierhalterhaftpflichtversicherung erbracht, wobei der Verstoß gegen die Anzeigepflicht und die unterlassene Kennzeichnung eines Hundes keine Ordnungswidrigkeit im Sinn des ThürTierGefG darstellt.

Wegen Verstößen gegen die Bestimmungen des ThürTierGefG über die Haltung gefährlicher Hunde wurden im Jahr 2014 insgesamt 158 Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet:

- fehlender/unzureichender Versicherungsschutz: 149
- Haltung ohne Erlaubnis: 4
- Hund ohne Maulkorb geführt: 4
- Hund nicht angeleint: 1

2014 wurden 89 Vorfälle mit Hunden angezeigt bzw. bekannt, darunter 71 Beißvorfälle bei denen Menschen und andere Hunde verletzt wurden. In 8 Fällen wurde ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet (teilweise sind Strafverfahren anhängig, die aber hier statistisch nicht erfasst sind).

Eine territoriale Zuordnung nach Ortsteilen oder Straßen ist auch hier nicht möglich (wird statistisch nicht erfasst bzw. besteht keine programmgestützte Auswertungsoption).

3. Wie viel Personal ist explizit für Kontrollaufgaben vorgehalten und bedarf es besonderer Schulungen für die Kontrolleure?

Gegenwärtig sind im Allgemeinen Stadtordnungsdienst des Bürgeramtes 19 Vollzugsdienstkräfte mit der Einhaltung der Stadtordnung, in welcher auch Regeln zum Halten- und Führen von Hunden getroffen sind, sowie dem ThürTierGefG befasst. Spezielle Kontrollen, die sich explizit nur mit der Problematik Hunde befassen, werden von zwei Vollzugsdienstkräften abgesichert (Hundeinspektoren). Der Gesetzgeber hat keine Pflicht zur Schulung von Mitarbeitern, welche Kontrollen im Rahmen des ThürTierGefG durchführen, normiert. Ungeachtet dessen wurden einige Vollzugsdienstkräfte zum Umgang mit Hunden durch einen Hundetrainer unterwiesen.

4. Welche Maßnahmen, neben Verhängung von Buß- bzw. Ordnungsgeldern, werden hierbei noch von der Verwaltung angewendet bzw. bevorzugt.

Mit einem Bußgeld wird ein Gesetzesverstoß sanktioniert. Das ThürTierGefG kennt 23, z. T. noch untergliederte, Tatbestände, die als ordnungswidriges Verhalten ahndbar sind. Hiervon betreffen 22 Tatbestände ausschließlich die Haltung gefährlicher Tiere/Hunde. Im Vordergrund steht jedoch die Durchsetzung des Gesetzeszwecks. Insofern überwiegen dementsprechende Maßnahmen der Anzahl an Ordnungswidrigkeitsverfahren. Zu diesen Maßnahmen zählen einfaches Verwaltungshandeln (bspw. Informationsschreiben verbunden mit der Aufforderung den Nachweis über die Kennzeichnung und Versicherung des Hundes zu erbringen; Pflichtenmahnungen bei leichteren Vorfällen mit Hunden) und, nach vorherigem Anhörverfahren, der Erlass von Bescheiden (bspw. Erfüllung der Anzeigepflicht; Verhängung eines generellen Leinen- und Maulkorbzwanges; Sicherstellung von Hunden; Anordnung eines Wesenstestes; Haltungsverbot). Diese Bescheide sind i. d. R. mit der Androhung eines Zwangsgeldes verbunden, welches bei Nichtbefolgung (z. T. auch wiederholt) festgesetzt wird.

Ungeachtet dessen steht den Mitarbeitern sowohl bei der Feststellung vor Ort, als auch bei der späteren Sachbearbeitung, die Möglichkeit zu, im Rahmen der Ermessensausübung im Einzelfall anderweitige Entscheidungen zu treffen. So beispielsweise die Verfahrenseinstellung oder Verwarnung ohne Verwarnungsgeld.

5. Gibt es Bestrebungen mehr Spender mit Hundekotbeuteln in Parks aufzustellen bzw. wer ist für die regelmäßige Befüllung der vorhandenen Spender verantwortlich?

Die Stadt betreibt seit ca. 3 Jahren keine Hundetütenspender im öffentlichen Raum. Zuständig waren seinerzeit das Umwelt- und Naturschutzamt und das Garten und Friedhofsamt. Es gibt derzeit keine Bestrebungen Spender bspw. in Parks aufzustellen, in der Vergangenheit entweder die Tütenspender mutwillig zerstört wurden oder die Tüten sofort entwendet oder aber mutwillig abgerissen und in der Gegend verteilt wurden. Von einem Hundehalter kann erwartet werden, sich mit einer Tüte für den Hundekot auszurüsten. Dabei wird gewährleistet, dass beispielsweise an den Hundefreilaufflächen auch entsprechende Abfallbehälter ergänzend zur Beschilderung aufgestellt werden.

Anlagen

gez. Peter Neuhäuser
Unterschrift Amtsleiter

17.02.2015
Datum